

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Materna-Lizenzprogramme

1. Geltung und Vertragsschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Materna Lizenzprogramme (im Folgenden wird die Materna GmbH Lizenzgeber genannt) gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, sofern der Lizenzgeber diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 Soweit nicht eine andere Frist schriftlich bestimmt ist, ist der Lizenzgeber 4 Wochen ab Angebotsdatum an sein Angebot gebunden. Der Lizenzvertrag kommt zustande, wenn die Annahme des unveränderten Angebotes durch den Lizenznehmer dem Lizenzgeber zugeht.

2. Einräumung von Rechten

- 2.1 Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer das zeitlich unbeschränkte und – soweit im Lizenzvertrag nicht anders bestimmt – räumlich auf den Europäischen Wirtschaftsraum beschränkte, einfache Recht zur Nutzung der im Lizenzvertrag aufgeführten Software und Dokumentation gegen die im Lizenzvertrag festgelegte Einmalvergütung.
- 2.2 Das Recht zur Vervielfältigung der Software ist beschränkt auf die Installation der Software auf einem in unmittelbarem Besitz des Lizenznehmers stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern der Software sowie auf das Recht zur Anfertigung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien durch eine gemäß § 69d Abs. 2 UrhG hierzu berechnigte Person. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk sowie in ihr aufgenommene Registrierungsnummern dürfen nicht entfernt werden.
- 2.3 Die Software wird, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, als Objektcode geliefert. Der Lizenznehmer ist nicht berechnigt, die Software ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers abzuändern, in sie einzugreifen, sie zurückzuentwickeln, zu decompilieren, zu deassemblieren oder von ihr abgeleitete Werke zu erstellen. Mit der Software verbundenes Schriftmaterial darf der Lizenznehmer nicht vervielfältigen, übersetzen, abändern oder hiervon abgeleitete Werke erstellen. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Veränderung oder Ermittlung des Quellcodes unerlässlich ist, um Informationen zu erlangen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen, unabhängig erstellten Programmen unentbehrlich sind. Voraussetzung ist, dass der Lizenzgeber zuvor erfolglos schriftlich aufgefördert worden ist, binnen einer angemessenen Frist die benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 **Enthält die Software Softwarekomponenten anderer Hersteller (einschließlich, aber nicht begrenzt auf Open Source Software), gelten für diese Softwarekomponenten die im Lizenzvertrag gesondert aufgeführten Bedingungen des jeweiligen Herstellers.**

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Preise und Zahlungsbedingungen für die jeweiligen Lizenzen ergeben sich aus dem Lizenzvertrag. Wenn nicht anders vermerkt, verstehen sie sich inklusive Verladung und Verpackung ab Werk. Kosten für Versand, Frachtversicherungen, etwaige Zölle und sonstige staatliche Abgaben werden vom Lizenznehmer getragen. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Lieferung.
- 3.2 Zahlungen sind 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Eine Aufrechnung des Lizenznehmers gegenüber Forderungen des Lizenzgebers ist nur möglich, wenn die Forderung des Lizenznehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder es sich um eine Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis handelt. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Lizenznehmer.
- 3.3 Der Lizenzgeber ist zu Teillieferungen berechnigt, soweit diese für den Lizenznehmer zumutbar sind. Der Lizenzgeber darf für zulässige Teillieferungen Teilrechnungen stellen.
- 3.4 Die Preise für weitere Leistungen ergeben sich aus den aktuellen Preislisten des Lizenzgebers.
- 3.5 Zahlt der Lizenznehmer nicht oder nicht rechtzeitig, so hat er den offenen Betrag gem. § 288 BGB mit neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

4. Haftung für Sachmängel

- 4.1 Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die von ihm überlassene Software die in der Produktbeschreibung genannten Funktionen aufweist, sofern sie durch den Lizenznehmer unverändert in der vorgesehenen Betriebsumgebung eingesetzt und sachgemäß bedient wird. Produktbeschreibungen gelten nicht als Garantie im Sinne von § 443 BGB. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen ist die Gewährleistung auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.

- 4.2 Verlangt der Lizenznehmer Nacherfüllung, ist der Lizenzgeber berechtigt, den Mangel nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Nacherfüllung. Wenn der Lizenznehmer dem Lizenzgeber nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn mindestens zwei Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuche ohne Erfolg geblieben sind oder sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchführbar wären, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe einer neuen Programmversion oder, soweit es dem Lizenznehmer zumutbar ist, zunächst einer vorübergehenden Umgehungslösung erfolgen. Beeinträchtigt ein Mangel die Funktionalität nicht erheblich, so dass die Benutzung der Software für den Lizenznehmer weiterhin zumutbar ist, ist der Lizenzgeber berechtigt, den Mangel unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte durch Lieferung von Updates, Upgrades oder neuen Versionen im Rahmen seiner Update-, Upgrade- und Versionsplanung zu beheben.
- 4.3 Der Lizenzgeber kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Lizenznehmer die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an den Lizenzgeber bezahlt hat.
- 4.4 Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit von Erzeugnissen eines Zulieferers, der nicht als Erfüllungshilfe des Lizenzgebers tätig wird, sondern dessen Erzeugnis unverändert an den Lizenznehmer geliefert wurde, ist die Gewährleistung des Lizenzgebers zunächst auf die Abtretung seiner Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer beschränkt. Die subsidiäre Gewährleistung durch den Lizenzgeber bleibt unberührt.
- 4.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Software, sofern der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist.
- 4.6 Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Lizenznehmers bleiben unberührt.
- 4.7 Stellt sich heraus, dass ein vom Lizenznehmer gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die im Lizenzvertrag aufgeführte Software zurückzuführen, sondern dem Verantwortungsbereich des Lizenznehmers zuzuordnen ist, ist der Lizenzgeber berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste des Lizenzgebers für Dienstleistungen gegenüber dem Lizenznehmer zu berechnen.
- 4.8 Ist der Lizenznehmer aufgrund von Leistungsstörungen zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt, so hat er seinen Rücktritt binnen einer Ausschlussfrist von vierzehn Tagen nach Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Gründe zu erklären. Im Fall unerheblicher Mängel sind der Rücktritt sowie der Schadensersatzanspruch statt der ganzen Leistung ausgeschlossen, es sei denn, dass die Mängel arglistig verschwiegen worden sind.

5. Haftung für Rechtsmängel

- 5.1 Der Lizenzgeber leistet Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferte bzw. überlassene Software frei von Rechten Dritter ist, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.
- 5.2 Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, wird der Lizenzgeber auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter verteidigen. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und dem Lizenzgeber sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt Ansprüche Dritter anzuerkennen und hat jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Lizenzgeber zu überlassen oder nur im Einvernehmen mit ihm zu führen.
- 5.3 Soweit Rechtsmängel bestehen, ist der Lizenzgeber nach seiner Wahl berechtigt, durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer die entstandenen notwendigen und erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten.
- 5.4 Scheitern die Maßnahmen gemäß Ziffer 5.3 binnen einer vom Lizenznehmer gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz, im Rahmen der Haftungsgrenzen der Ziffer 6 verlangen.
- 5.5 Im Übrigen gelten die Ziffern 4.3, 4.5 und 4.8 entsprechend.

6. Haftung

- 6.1 Der Lizenzgeber haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den Bedingungen der Buchstaben a) bis e):
- a) Die Haftung des Lizenzgebers für Schäden, die vom Lizenzgeber oder von einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.
 - b) Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung, auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung des Lizenzgebers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, der Höhe nach unbegrenzt.
 - c) Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden des Lizenzgebers zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.
 - d) Im Fall einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Lizenzgebers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinn ist jede Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer vertraut und auch vertrauen darf. Die Parteien sind sich einig, dass der vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden 100.000 EUR oder, falls höher, den Auftragswert nicht übersteigt.
 - e) In Fällen der Produkthaftung haftet der Lizenzgeber nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.2 Jede weitere Haftung des Lizenzgebers auf Schadensersatz, insbesondere Haftung ohne Verschulden, ist ausgeschlossen.
- 6.3 Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden des Lizenzgebers als auch auf ein Verschulden des Lizenznehmers zurückzuführen, muss sich der Lizenznehmer sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- 6.4 Der Lizenznehmer ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem vom Lizenzgeber verschuldeten Datenverlust haftet der Lizenzgeber deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Lizenznehmer zu erstellenden Sicherheitskopien und für Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

7. Geheimhaltung, Datenschutz

- 7.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Ausgenommen sind lediglich vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder danach öffentlich zugänglich geworden sind, der empfangenden Vertragspartei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offen gelegt wurden, zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz der empfangenden Vertragspartei oder ihr bekannt waren, oder die von der empfangenden Vertragspartei unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt wurden. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für 2 Jahre fort.
- 7.2 Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieser Vertrag enthält alle Regelungen bezüglich des Vertragsgegenstandes. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 8.2 Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei eine Leistung (außer Geldleistungen) oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Parteien oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Parteien mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, gleich.
- 8.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der Vertragsparteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- 8.4 Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Dortmund.
- 8.5 Alle unter Geltung dieser AGB geschlossenen Verträge zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the In-

ternational Sale of Goods vom 11.04.1980). Eine Zurückweisung auf ausländisches Recht nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts wird ausgeschlossen.